

Geschäftsverzeichnisnr. 1073
Urteil Nr. 43/98 vom 22. April 1998

URTEIL

In Sachen: Klage auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung der Artikel 6, 7, 11, 22, 55, 58, 59, 60, 65 und 69 § 3 des Gesetzes vom 15. Juli 1996 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren, erhoben von der VoE Mouvement contre le racisme, l'antisémitisme et la xénophobie und anderen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und L. De Grève, und den Richtern H. Boel, P. Martens, J. Delruelle, G. De Baets, E. Cerexhe, H. Coremans, A. Arts und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 24. März 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 25. März 1997 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben die VoE Mouvement contre le racisme, l'antisémitisme et la xénophobie, mit Vereinigungssitz in 1210 Brüssel, rue de la Poste 37, die VoE Ligue des droits de l'homme, mit Vereinigungssitz in 1000 Brüssel, rue Watteuu 6, und die VoE Syndicat des avocats pour la démocratie, mit Vereinigungssitz in 1060 Brüssel, rue Dejoncker 51/16, Klage auf völlige oder teilweise Nichtigerklärung der Artikel 6, 7, 11, 22, 55, 58, 59, 60, 65 und 69 § 3 des Gesetzes vom 15. Juli 1996 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 5. Oktober 1996).

II. *Verfahren*

Durch Anordnung vom 25. März 1997 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 5. Mai 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 7. Mai 1997.

Der Ministerrat, rue de la Loi 16, 1000 Brüssel, hat mit am 13. Juni 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 25. Juni 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die klagenden Parteien haben mit am 17. Juli 1997 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnungen vom 25. Juni 1997 und 25. Februar 1998 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 24. März 1998 bzw. 24. September 1998 verlängert.

Durch Anordnung vom 21. Januar 1998 hat der Vorsitzende M. Melchior die Rechtssache dem vollzählig tagenden Hof vorgelegt.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der Hof die Rechtssache für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 11. Februar 1998 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 22. Januar 1998 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 11. Februar 1998

- erschienen

. RA L. Walley und RÄin A. Schaus, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien,

. RA P. Legros, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter R. Henneuse und G. De Baets Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

In bezug auf die Zulässigkeit

A.1.1. Der Ministerrat ficht die Zulässigkeit der Klage an. Neben der Tatsache, daß in der Akte der Beschluß des Verwaltungsrates jeder einzelnen Vereinigung ohne Erwerbszweck zum Einreichen der Klage fehle, sei in Abrede zu stellen, daß die VoE Syndicat des avocats pour la démocratie die durch das Gesetz vom 27. Juni 1921 über die Vereinigungen ohne Erwerbszweck vorgeschriebenen Formalitäten eingehalten habe. Darüber hinaus erfülle die obengenannte Vereinigung ohne Erwerbszweck nicht die von der Rechtsprechung des Hofes für die Verteidigung eines kollektiven Interesses durch eine Vereinigung ohne Erwerbszweck vorgeschriebenen Bedingungen.

A.1.2. Die klagenden Parteien antworten, der Kanzlei des Hofes seien der Nachweis der Veröffentlichung ihrer Satzung im *Belgischen Staatsblatt*, die Beschlüsse der zuständigen Organe zum Einreichen der Klage sowie, bezüglich der VoE Syndicat des avocats pour la démocratie, die Bescheinigung der Kanzlei des Zivilgerichts zum Nachweis der Hinterlegung der Liste ihrer Mitglieder für das Jahr 1997 zugesandt worden. Sowohl insofern die angefochtenen Bestimmungen den Sprachengebrauch vor den in Asylfragen zuständigen Behörden regelten als auch insofern sie die Beschwerdemöglichkeiten vor der Ratskammer für Ausländer, die einen Asylantrag an der Grenze stellten, regelten, beträfen sie den Vereinigungszweck der dritten klagenden Partei in mehrfacher Hinsicht (Punkte 1, 2 und 3 des Vereinigungszwecks). Der Hof habe im übrigen zweimal (Schiedshof, 4. März 1993 und 14. Juli 1994) Klagen dieser Vereinigung ohne Erwerbszweck für zulässig erklärt.

In bezug auf Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Juli 1996, insofern er Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 ersetzt

A.2.1. Diese Bestimmung verpflichte die Ausländer, die die Grenze überschritten, einschließlich diejenigen, die im Besitz eines Visums seien oder davon befreit seien, die Dokumente zur Rechtfertigung des Zwecks und der Bedingungen des geplanten Aufenthalts vorzulegen. Sie führe zwischen bestimmten Ausländern einerseits und den Belgiern und den europäischen Staatsbürgern andererseits - die nicht dieser Verpflichtung unterlägen - eine unterschiedliche Behandlung ein, die unverhältnismäßig und willkürlich sei. Insofern sie den mit der Grenzkontrolle beauftragten Beamten eine willkürliche Ermessensbefugnis überlasse, verletze sie die Grundsätze der Rechtssicherheit und der Vorhersehbarkeit des Gesetzes.

A.2.2. Für den Ministerrat sei die Nichtanwendbarkeit dieser Bestimmung auf belgische Staatsangehörige eine direkte Folge von Artikel 3 Absatz 2 des Protokolls Nr. 4 zur Europäischen Menschenrechtskonvention. Die Nichtanwendbarkeit des neuen Artikels 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 auf die Staatsbürger der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraumes sei ihrerseits eine direkte Folge der internationalen Verträge, die Belgien ratifiziert habe und denen es sich nicht entziehen könne. Die obengenannte Bestimmung sei eine direkte und verpflichtende Anwendung von Absatz 1 Buchstabe c, in Verbindung mit Absatz 2 von Artikel 5 des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Schengener Abkommens vom 14. Juni 1985.

A.2.3. In ihrem Erwidernsschriftsatz erläutern die klagenden Parteien ihren Klagegrund. Dieser beziehe sich auf die willkürliche und zufällige Beschaffenheit der Gründe, aus denen die Einreise ins Staatsgebiet verweigert werden könne, die um so offenkundiger sei, wenn man die angefochtene Bestimmung mit dem präzisen Wortlaut von Artikel 3 Nr. 6 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 vergleiche, wobei im Rahmen dieser Bestimmung die Beurteilung dem Minister selbst überlassen werde. In jedem Fall könne eine internationale Bestimmung nicht die Einführung einer verfassungswidrigen Bestimmung ins belgische Recht rechtfertigen.

In bezug auf Artikel 7, mit dem ein Artikel 3bis in das Gesetz vom 15. Dezember 1980 eingefügt wird

A.3.1. Nach Darstellung der klagenden Parteien begrenze diese Bestimmung erheblich die Möglichkeit der Ausländer, eine Bescheinigung über die Kostenübernahme vorzulegen, und erschwere gleichzeitig die Haftung desjenigen, der sich dazu verpflichte. Sie führe verschiedene Diskriminierungen zwischen Ausländern ein, je nach der Eigenschaft der natürlichen oder juristischen Person, die ihre Kosten übernehme, nach der Dauer, für die es dieser Person erlaubt worden ist, sich in Belgien aufzuhalten, bzw. je nachdem, ob sie Ausländer, denen ein kurzer Aufenthalt gestattet sei, oder Studenten seien.

A.3.2. Nach Darstellung des Ministerrates sei der Ausschluß von Rechtspersonen durch die Tatsache gerechtfertigt, daß sie oft « leere Hülsen » darstellten und keinerlei konkrete Garantie für eine Kostenübernahme böten und daß ihre Haftung weniger leicht in Anspruch genommen werden könne als diejenige der natürlichen Personen. Die zweite vorgebliche Diskriminierung werde gerechtfertigt durch das Erfordernis einer dauerhaften Bindung zu Belgien, wobei eine Überprüfung der Zahlungsfähigkeit eines Ausländers ohne Aufenthaltsort in Belgien viel schwieriger durchzuführen sei. Was den Behandlungsunterschied in bezug auf Studenten betreffe, erhielten diese im allgemeinen ein Stipendium und sei der Zweck ihres Aufenthalts ein anderer als derjenige von Ausländern, denen ein kurzer Aufenthalt gestattet sei.

A.3.3. In ihrem Erwidernsschriftsatz betonen die klagenden Parteien in bezug auf die Unterscheidung zwischen Ausländern, denen ein kurzer Aufenthalt gestattet sei, und ausländischen Studenten, daß die Erfordernisse der Zahlungsfähigkeit für letztere höher sein müßten, da man davon ausgehen müsse, daß ihre Kosten während mehrerer Jahre von ihrem Bürgen übernommen werden müßten; außerdem seien ihre Existenzmittel nicht notwendigerweise höher als die eines Touristen oder eines Geschäftsmannes.

In bezug auf Artikel 11, insofern er Artikel 7 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 ersetzt

A.4.1. Nach Auffassung der klagenden Parteien ersetze diese Bestimmung künftig die erwiesene Gefährlichkeit des Ausländers für die öffentliche Ordnung oder die nationale Sicherheit durch eine potentielle Gefährlichkeit. Sie bewirke eine Diskriminierung unter den Ausländern, denen der Aufenthalt in Belgien gestattet sei, je nachdem, ob es sich um einen kurzen Aufenthalt handle oder nicht. Ein solches System, das Gefahr laufe, zu willkürlichen Entscheidungen zu führen, beeinträchtige die Rechtssicherheit und die Vorhersehbarkeit des Gesetzes, was um so bedenklicher sei, da diese Beeinträchtigung zu Maßnahmen mit schwerwiegenden Folgen führen könne, nämlich das Entfernen aus dem Staatsgebiet und die Inhaftierung.

Im übrigen habe das Übereinkommen vom 19. Juni 1990 keineswegs die Annahme der angefochtenen Bestimmung vorgeschrieben. Letztere betreffe nämlich das Entfernen aus dem Staatsgebiet und nicht den Grenzübertritt oder die Freizügigkeit innerhalb der Grenzen, auf die sich die vom Ministerrat angeführten Bestimmungen bezögen.

Selbst in der Annahme, daß die angefochtene Bestimmung die Ausführung des Übereinkommens zur Durchführung des Schengener Abkommens darstelle, reiche dies nicht aus, um den Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung zu rechtfertigen.

A.4.2. Nach Auffassung des Ministerrates entspreche diese Bestimmung dem obengenannten Übereinkommen vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Schengener Abkommens, insbesondere der Artikel 5 Absätze 1 und 2, 19, 29 und 23. Im übrigen werde das gleiche Kriterium der möglichen Gefährlichkeit in Artikel 34 des Gesetzes über das Polizeiamt angewandt.

In bezug auf Artikel 11, insofern er Artikel 7 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 abändert

A.5.1. Indem die angefochtene Bestimmung die Dauer der erforderlichen Inhaftierung zur Zwangsvollstreckung einer Anweisung zum Verlassen des Staatsgebietes - zuvor eine Dauer von zwei Monaten - verlängere, verstoße sie gegen die Grundsätze der Gleichheit und Nichtdiskriminierung. Sie liege außerhalb des Anwendungsbereichs der Artikel 5 und 18 der Europäischen Menschenrechtskonvention, insofern das angestrebte Ziel weniger darin bestehe, das Entfernen aus dem Staatsgebiet zu erleichtern, als vielmehr vom illegalen Aufenthalt abzuschrecken, indem dieser durch eine verkappte Haftstrafe geahndet werde. Die Frist von acht Monaten könne nicht als vernünftig angesehen werden und reiche, insofern sie gegen eine Grundfreiheit verstoße, über das strikt Notwendige hinaus. Es werde darauf verwiesen, daß im Gegensatz zu den Personen, denen aufgrund der Gesetzgebung über die Polizei und die Untersuchungshaft die Freiheit entzogen werde, die Ausländer, auf die diese Maßnahme Anwendung finden könne, keine Straftat begangen hätten und nicht notwendigerweise gegen das Aufenthaltsgesetz verstoßen hätten. Selbst in bezug auf das andere Ziel, das während der parlamentarischen Vorarbeiten angeführt worden sei, nämlich inhaftierte Ausländer dazu anhalten, mit den belgischen und ausländischen Behörden im Hinblick auf die Organisation ihrer Rückführung zusammenzuarbeiten, erweise sich, daß die Maßnahme nicht im Verhältnis zur praktischen Organisation einer Zwangsentfernung stehe.

A.5.2. Der Ministerrat nimmt Bezug auf das Verfahren der Untersuchungshaft und hebt hervor, daß die davon betroffenen Personen ebenfalls nicht notwendigerweise eine Straftat begangen oder gegen das Strafgesetz verstoßen hätten. Es sei darauf hinzuweisen, daß der Hof in seinem Urteil Nr. 61/94 vom 14. Juli 1994 den Standpunkt vertreten habe, es sei nicht an sich verboten, einem Ausländer seine Freiheit zu entziehen, um ihn zu entfernen; die im vorliegenden Fall angefochtene Bestimmung stehe nicht im Widerspruch zu dieser Rechtsprechung, insbesondere insofern die Frist von acht Monaten eine maximale Frist sei und die Verlängerung der ursprünglichen Frist einer gerichtlichen Kontrolle unterliege.

A.5.3. Die klagenden Parteien führen in ihrem Erwidierungsschriftsatz an, daß die verschiedenen Kategorien von Personen, denen die Freiheit entzogen werde (Verurteilte, Personen in Untersuchungshaft, Internierte, in einer Anstalt untergebrachte Personen, Personen in Verwaltungshaft - darunter Ausländer) vergleichbare Kategorien darstellten.

In bezug auf Artikel 22, der Artikel 29 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 ergänzt

A.6.1. Außer dem Hinweis auf die unter A.5.1 dargelegte Argumentation wird angeführt, daß für die ausgewiesenen Ausländer die Inhaftierung im Hinblick auf die Vollstreckung einer Ausweisungsmaßnahme, die aus Gründen der öffentlichen Ordnung ergriffen worden sei, eine doppelte Strafe darstelle und oft die Dauer der aufgrund einer strafrechtlichen Verurteilung erlittenen Inhaftierung verlängere, was an sich diskriminierend sei.

A.6.2. Der Ministerrat verweist seinerseits auf die vorstehend unter A.5.2 dargelegte Argumentation.

In bezug auf Artikel 55, der Artikel 74/4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 ersetzt

A.7.1. Diese Bestimmung verpflichte künftig die Transportunternehmer, die Rückführung durchzuführen und die Rückführungskosten zu zahlen, nicht nur wenn die Verweigerung der Einreise ins Staatsgebiet auf dem Nichtbesitz der durch Artikel 2 vorgeschriebenen Dokumente beruhe, sondern auch, wenn die Verweigerung auf Artikel 3 des Gesetzes beruhe, obschon der Ausländer im Besitz der obengenannten Dokumente wäre; diese Verpflichtung komme zu den finanziellen Verpflichtungen und den Geldstrafen und Ordnungsbußen hinzu, die bereits im Gesetz vom 15. Dezember 1980 vorgesehen gewesen seien. Artikel 55 schaffe somit eine Diskriminierung zwischen den Transportunternehmern - da nur diejenigen, die Ausländer beförderten, die durch diese Bestimmung eingeführten finanziellen Lasten ertragen müßten -, die unverhältnismäßig im Vergleich zum angestrebten Ziel sei (A.7.2) und nicht durch einen Hinweis auf Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 (A.7.3) gerechtfertigt werden könne.

A.7.2. Die vorstehend erwähnte Diskriminierung verstoße in erster Linie gegen das Recht der Transportunternehmer, die rechtlichen Folgen ihrer Handlungen vorherzusehen; die neue, sich aus Artikel 55 ergebende finanzielle Verpflichtung sei die Folge einer Verweigerung der Einreise ins Staatsgebiet auf der Grundlage von Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980, und diese Verweigerung könnten sie nicht vernünftigerweise vorhersehen.

Sodann führe dieses System dazu, daß Privatpersonen - den Transportunternehmern - Befugnisse des Staates in bezug auf die Ausländerpolizei anvertraut würden, was gegen den Verfassungsgrundsatz verstoße, wonach die Obrigkeit verpflichtet sei, ihre Zuständigkeiten selbst auszuüben, und diese nicht an Dritte abgeben dürfe.

Schließlich bringe Artikel 55 übertriebene Auswirkungen für ausländische Passagiere mit sich, die Gefahr liefen, von den Transportunternehmern nicht mehr übernommen zu werden, aus Gründen, die man unmöglich kennen könne und die ausschließlich im Ermessen der besagten Transportunternehmer lägen; diese Auswirkung erscheine als besonders dramatisch gegenüber Flüchtlingen, die gezwungen seien, aus dem Land zu fliehen, in dem sie verfolgt würden.

A.7.3. Was die von Artikel 26 Absatz 1 des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 abgeleitete Rechtfertigung betreffe, habe diese Bestimmung keine so große Tragweite wie der fragliche Artikel 55. Einerseits enthalte er keine Aussagen zur Übernahme der Rückführungskosten durch den Transportunternehmer und andererseits erlege er ihm nur die Verpflichtung auf, den Besitz der erforderlichen Reisedokumente zu prüfen. Die anderen internationalen Verträge (in bezug auf die internationale Zivilluftfahrt, den internationalen Seeverkehr und den internationalen Eisenbahnverkehr) verpflichteten die Transportunternehmer ebenfalls nur zur Überprüfung der im Bestimmungsland vorgeschriebenen Reisedokumente.

Folglich betreffe die einzige Verpflichtung, die seitens der Transportunternehmer in bezug auf die verschiedenen obengenannten internationalen Verträge gerechtfertigt werden könne, die Überprüfung, ob die Passagiere im Besitz der erforderlichen Dokumente seien; somit könne nur die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung die Geltendmachung der finanziellen Haftung des Transportunternehmers rechtfertigen.

A.8. Nach Darstellung des Ministerrates sei die Nichtigkeitsklage zunächst unzulässig in bezug auf diese Bestimmung, da diese den Vereinigungszweck der klagenden Vereinigungen nicht beeinträchtige. Sodann sei darauf zu verweisen, daß Artikel 55 nicht zwischen den einzelnen Kategorien von - sowohl privatrechtlichen als auch öffentlich-rechtlichen - Transportunternehmern unterscheide, die von diesem Artikel betroffen seien. In jedem Fall würde, vorausgesetzt, eine Unterscheidung würde vorgenommen, diese sich auf die Ausländer beziehen, die sich noch nicht auf dem belgischen Staatsgebiet befänden und folglich nicht den Grundsatz der

Gleichheit und Nichtdiskriminierung in Anspruch nehmen könnten.

A.9. Aufgrund der Zielsetzung von Artikel 55, nämlich den Einwandererstrom einzuschränken, betreffe diese Bestimmung direkt und nachteilig den Vereinigungszweck der klagenden Vereinigungen ohne Erwerbzzweck.

Das Argument, das aus der Tatsache abgeleitet werde, daß die in Artikel 55 genannten Ausländer nicht den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung in Anspruch nehmen könnten, sei anzufechten, weil das Diskriminierungsverbot sich sowohl aufgrund der Verfassung als auch aufgrund des internationalen Rechtes aufdränge und folglich die Freiheit der Staaten hinsichtlich des Zugangs und des Aufenthalts der Ausländer einschränke.

Was das aus dem Fehlen eines Behandlungsunterschieds zwischen den Transportunternehmern abgeleitete Argument betreffe, vorausgesetzt es sei begründet, bestehe dennoch ein Behandlungsunterschied zum Nachteil der Transportunternehmer, der ungerechtfertigt sei, insofern er zu ihrem alleinigen Nachteil die Grundsätze der Rechtssicherheit und der Vorhersehbarkeit des Gesetzes verletze.

In bezug auf Artikel 58, der die Paragraphen 3, 4 und 5 von Artikel 74/5 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 ersetzt

A.10.1. Diese Bestimmung erlaube es, Asylbewerber an einem Ort an den Grenzen festzuhalten, derzeit das Transitzentrum 127 in Zaventem, das heißt Asylbewerber, die Gegenstand eines vollstreckbaren Beschlusses zur Einreiseverweigerung oder eines vollstreckbaren Beschlusses zur Bestätigung eines solchen Beschlusses seien; die Modalitäten zur Verlängerung dieser Festhaltung seien identisch mit denjenigen, die in Artikel 11 vorgesehen seien, wobei die klagende Partei auf die in bezug auf Artikel 11 dargelegte Argumentation verweist. Eine solche Festhaltung könne eine unmenschliche und erniedrigende Behandlung darstellen, die durch Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention verboten sei und, wenn es sich um Kinder handele, gegen das Übereinkommen über die Rechte des Kindes verstoße.

A.10.2. Der Ministerrat verweist auf die zu Artikel 11 dargelegte Argumentation und ficht auch an, daß Artikel 58 gegen den obengenannten Artikel 3 der Europäischen Konvention verstoße. Aufgrund der Rechtsprechung des Hofes sowie der Rechtslehre, die vom Leiden ein Mindestmaß an Schwere verlange, könne die Verlängerung der Festhaltung nicht als eine Folter, eine unmenschliche Behandlung, eine Erniedrigung oder eine schwere Demütigung angesehen werden.

A.10.3. In ihrem Erwidierungsschriftsatz erinnern die klagenden Parteien daran, daß der Präsident des Gerichts erster Instanz Brüssel in einer Anordnung vom Juni 1993 den Standpunkt vertreten habe, daß die Bedingungen der Unterbringung der Asylbewerber in Zaventem gegen den obengenannten Artikel 3 verstießen.

In bezug auf Artikel 59, der die Paragraphen 2, 3 und 4 von Artikel 74/6 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 ersetzt

A.11. Diese Bestimmung ermögliche es, Ausländer, die ordnungswidrigerweise das Staatsgebiet betreten hätten, die einen Asylantrag eingereicht hätten und Gegenstand eines vollstreckbaren Beschlusses zur Aufenthaltsverweigerung oder eines vollstreckbaren Beschlusses zur Bestätigung der Aufenthaltsverweigerung seien, an einem bestimmten Ort festzuhalten, wobei diese Festhaltung höchstens acht Tage dauern dürfe.

Sowohl die klagenden Parteien als auch der Ministerrat verweisen auf die oben zu Artikel 58 dargelegte Argumentation.

In bezug auf Artikel 60, der einen Artikel 74/7 in das Gesetz vom 15. Dezember 1980 einfügt

A.12.1. Insofern diese Bestimmung so ausgelegt werden könne, daß sie es den Polizeibehörden erlaube, an der Wache während vierundzwanzig Stunden einen Ausländer festzuhalten, der nicht im Besitz der vorgeschriebenen Dokumente sei, obschon er sich in einer ordnungsgemäßen Situation befinde, führe sie eine Diskriminierung im Vergleich zu den Belgiern ein; diese könnten nämlich in der gleichen Situation nur zwölf

Stunden lang festgehalten werden, und zwar aufgrund von Artikel 34 des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt. Dieser Behandlungsunterschied könne nicht durch die während der parlamentarischen Vorarbeiten geäußerte Begründung gerechtfertigt werden, nämlich es den Behörden zu überlassen, zuzüglich zur Kontrolle der Personalien die für eine etwaige Entfernung des Ausländers erforderlichen Untersuchungen vorzunehmen, wobei diese Art der Überprüfung nicht mehr Zeit beanspruche, als wenn sie sich auf einen Belgier beziehe.

A.12.2. In bezug auf die Auslegung von Artikel 60 erläutert der Ministerrat, daß die administrative Festnahme nur in bezug auf die Ausländer, die über keinerlei Dokument zum Nachweis ihrer Personalien verfügten, ins Auge zu fassen sei. Was den Grund der Sache betreffe, diene diese administrative Festnahme einem doppelten Zweck - einerseits die Überprüfung der Personalien des betreffenden Ausländers ermöglichen und andererseits dem Minister oder seinem Beauftragten die Möglichkeit bieten, gegebenenfalls eine Entfernungsmaßnahme zu ergreifen. Das zweite Element unterscheide die administrative Festnahme eines Ausländers von derjenigen eines Belgiers, da letzterer nicht Gegenstand einer Entfernungsmaßnahme sein könne. Überdies sehe Artikel 60 vor, daß die administrative Festnahme nur in Erwartung eines Beschlusses des Ministers oder seines Beauftragten erfolgen könne, so daß der festgenommene Ausländer in dem Fall, wo die Überprüfungen zu der Feststellung führten, daß er sich in einer ordnungsgemäßen Lage befinde, daß er Staatsbürger der Union bzw. Belgier sei, sofort wieder auf freien Fuß gesetzt werde.

A.12.3. In ihrem Erwidernsschriftsatz fordern die klagenden Parteien den Ministerrat auf, die Tragweite der Begriffe «Ausweispapiere » und «besitzen » genauer zu umschreiben und unterstreichen sie, diese Auslegungsschwierigkeiten deuteten darauf hin, daß Artikel 60 erhebliche Gefahren der willkürlichen Auslegung in sich berge.

In bezug auf Artikel 65, der Artikel 57 § 2 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren abändert

A.13.1. Aufgrund dieser Bestimmung hätten die sich illegal aufhaltenden Ausländer, unabhängig von der Notifikation einer Anweisung zum Verlassen des Staatsgebietes oder der Erhebung einer Klage gegen eine solche Anweisung, nur noch Anspruch auf dringende medizinische Hilfe.

A.13.2. Artikel 65 entziehe den sich illegal aufhaltenden Ausländern und den Asylbewerbern, denen eine vollstreckbare Anweisung notifiziert worden sei, die Sozialhilfe und diskriminiere auf diese Weise diese Ausländer im Vergleich zu den Belgiern und den anderen Ausländern.

Es werde ein Behandlungsunterschied vorgenommen zwischen den Ausländern, die bereits zu dem Zeitpunkt, wo ihnen eine Anweisung zum Verlassen des Staatsgebietes zugestellt werde, Sozialhilfe erhielten und denjenigen, die ihren Antrag eingereicht hätten, während sie sich in einer Lage des illegalen Aufenthalts befänden; erstere könnten weiterhin Sozialhilfe erhalten bis zum Ablauf der Frist zum Verlassen des Staatsgebietes, während letztere keine erhalten könnten.

Dieser Behandlungsunterschied verstoße gegen die Artikel 10, 11, 23 und 191 der Verfassung. Artikel 23, der jedem das Recht zusichere, ein menschenwürdiges Leben zu führen, schütze in Nr. 2 « das Recht auf soziale Sicherheit, auf Gesundheitsschutz und auf sozialen, medizinischen und rechtlichen Beistand ». Dieses Recht hänge in keiner Weise von der Gesetzlichkeit des Aufenthalts ab, zumindest bis zum Ablauf der Frist einer Maßnahme der endgültigen Entfemung. Aufgrund seiner präzisen und bedingungslosen Formulierung enthalte Artikel 23 ein subjektives Recht mit unmittelbarer Wirkung, das jeder Person zustehe und zumindest eine Stillhaltungswirkung beinhalte, denn es verbiete negative Maßnahmen, die von der aktuellen Situation abwichen. Indem Artikel 65 dieses Grundrecht verletze, stelle er eine unverhältnismäßige Maßnahme im Vergleich zur Zielsetzung des Gesetzgebers dar, die darin bestehe, die Staatsausgaben zu verringern und der illegalen Einwanderung Einhalt zu gebieten.

Schließlich entziehe die angefochtene Bestimmung, indem sie die Ausländer, die Klage gegen eine Anweisung zum Verlassen des Staatsgebietes eingereicht hätten, aller Ansprüche auf Sozialhilfe mit Ausnahme der dringenden medizinischen Hilfe beraube, diesem durch das Gesetz vom 15. Dezember 1980 eingeführten Recht seinen Sinn; sie führe außerdem einen Behandlungsunterschied unter Ausländern ein, der auf dem Kriterium des Vermögens beruhe, je nachdem, ob sie über die finanziellen Mittel zur Deckung ihres Bedarfs während der Dauer des Verfahrens verfügten oder nicht.

A.14. Der Ministerrat hebt zunächst hervor, daß der Hof nicht dafür zuständig sei, die Einhaltung von Artikel 23 der Verfassung zu kontrollieren. Er ficht es anschließend an, daß diese Bestimmung ein subjektives Recht mit unmittelbarer Wirkung zugunsten jeder Person erlasse.

Im übrigen gehe aus dem Urteil des Hofes Nr. 51/94 vom 29. Juni 1994 hervor, daß der Hof den Grundsatz einer Einschränkung der Sozialhilfe anerkannt habe, ohne daß diesbezüglich die Endgültigkeit oder lediglich die Vollstreckbarkeit der Anweisung zum Verlassen des Staatsgebietes von Bedeutung sei.

Schließlich befinde sich der Ausländer, an den eine Anweisung zum Verlassen des Staatsgebietes ergangen sei, aufgrund des Fehlens einer aufschiebenden Wirkung der Klagen vor dem Staatsrat in einer ebenso unsicheren Lage wie der Ausländer, dem eine endgültige Anweisung zum Verlassen des Staatsgebietes notifiziert worden sei; der von den klagenden Parteien angeführte Situationsunterschied bestehe also nicht.

A.15. In ihrem Erwidernsschriftsatz antworten die klagenden Parteien auf das von der Nichtzuständigkeit des Hofes abgeleitete Argument, daß der Verstoß gegen Artikel 23 der Verfassung nicht getrennt, sondern in Verbindung mit den Artikeln 10, 11 und 191 der Verfassung geltend gemacht werde.

In bezug auf Artikel 69 § 3

A.16.1. Auf der Grundlage dieser Bestimmung trete die Begrenzung der administrativen Festnahme auf höchstens acht Tage erst am 1. Januar 1998 in Kraft. Folglich könnten die Ausländer, denen zwischen dem 16. Dezember 1996 (Datum des Inkrafttretens des Gesetzes) und dem 30. April 1997 (acht Monate vor dem Datum des 1. Januar 1998) die Freiheit entzogen werde, mehr als acht Monate lang und bis zu zwölf Monate inhaftiert werden. *A fortiori* sei auf die Argumentation zu Artikel 59 zu verweisen. Außerdem sei hervorzuheben, daß eine Inhaftierung ohne zeitliche Begrenzung als Verstoß gegen Artikel 3 der Europäischen Menschenrechtskonvention angesehen werden könne, was die Unverhältnismäßigkeit einer solchen Maßnahme beinhalte.

A.16.2. Nach Auffassung des Ministerrates sei dieser Klagegrund wegen mangelnden Interesses unzulässig, insofern die Auswirkungen der angefochtenen Übergangsbestimmung am Tage einer etwaigen Nichtigerklärung erschöpft seien. Zur Unterstützung des Mangels an Interesse sei ebenfalls anzuführen, daß die klagenden Parteien nicht die einstweilige Aufhebung dieser Maßnahme beantragt hätten.

A.17. Hilfsweise analysieren die klagenden Parteien den Fall, in dem der Hof davon ausgehen würde, daß die Artikel 6, 7 Nr. 3 und 55 des Gesetzes vom 15. Juli 1996 eine auferlegte Ausführung der Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c, 5 Absatz 2, 5 Absatz 1 Buchstabe e, 19, 20, 21 und 23 und 26 Absatz 1 Buchstabe a des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Schengener Abkommens vom 14. Juni 1985 darstellten. Dieser Umstand sei irrelevant, insofern der Hof mehrfach bemerkt habe, daß ein internationaler Vertrag es einem Gesetzgeber nicht erlauben dürfe, die durch die nationale Verfassung garantierten Rechte und Freiheiten - darunter der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung - zu mißachten. Wenn die zuständige Behörde einen Vertrag ausführe, der keine unmittelbare Wirkung habe, obliege es ihr, diese Anwendung so zu gewährleisten, daß sie der Verfassung entspreche, damit keine verfassungswidrigen gesetzgeberischen Normen in die innerstaatliche Rechtsordnung eingeführt würden; es sei anzu merken, daß dies *a fortiori* ebenfalls gelte, wenn die Ausführungsnorm verfassungswidrige gesetzgeberische Normen verletze.

- B -

In bezug auf die Zulässigkeit

B.1. Der Ministerrat stellt die Zulässigkeit der Klage in Abrede. Außer dem Umstand, daß die Entscheidung des Verwaltungsrates der einzelnen Vereinigungen ohne Erwerbzweck zum Ein-

reichen der Klage in der Akte fehlt, wird in bezug auf die VoE Syndicat des avocats pour la démocratie die Nichtbeachtung der durch das Gesetz vom 27. Juni 1921 über die Vereinigungen ohne Erwerbszweck vorgeschriebenen Formalitäten angeführt. Außerdem soll diese Vereinigung ohne Erwerbszweck nicht die Bedingungen erfüllen, denen die Verteidigung eines kollektiven Interesses durch eine Vereinigung ohne Erwerbszweck unterliegt.

B.2. In bezug auf die erste Einrede geht aus den Unterlagen, die dem Hof durch die klagenden Parteien zugesandt wurden, einerseits hervor, daß der Verwaltungsrat einer jeden von ihnen den Beschluß gefaßt hat, die vorliegende Klage einzureichen und daß andererseits die VoE Syndicat des avocats pour la démocratie die durch das Gesetz vom 27. Juni 1921 über die Vereinigungen ohne Erwerbszweck vorgeschriebenen Formalitäten eingehalten hat.

B.3.1. In bezug auf die aus dem mangelndem Interesse derselben Vereinigung ohne Erwerbszweck abgeleitete Einrede ist anzumerken, daß in dem Fall, wo eine Vereinigung ohne Erwerbszweck sich auf ein kollektives Interesse beruft, folgende Voraussetzungen erfüllt sein müssen:

- Der Vereinigungszweck muß besonderer Art sein und sich somit vom allgemeinen Interesse unterscheiden.
- Dieses Interesse darf sich nicht auf die individuellen Interessen der Mitglieder beschränken.
- Die angefochtene Rechtsnorm muß den Vereinigungszweck beeinträchtigen können.
- Dieser Vereinigungszweck muß tatsächlich erstrebt werden, was aus den konkreten und dauerhaften Tätigkeiten der Vereinigung hervorgehen soll.

B.3.2. Die VoE Syndicat des avocats pour la démocratie hat insbesondere zum Zweck:

« 1° die Rechte der Verteidigung zu fördern und zu gewährleisten und dazu sowohl den Rechtsanwälten als auch den übrigen Bürgern die individuellen, politischen, wirtschaftlichen und sozialen Freiheiten und die körperliche Unversehrtheit zu sichern;

2° für insbesondere die notdürftigsten Bürger oder Opfer von Antastungen der Menschenrechte den Zugang zum bestmöglichen Recht und zu einer demokratischen, modernen und

humanen Justiz zu fördern und zu gewährleisten;

3° die Beachtung der öffentlichen und individuellen Grundrechte und -freiheiten zu erstreben und namentlich jeden Mißbrauch seitens der Obrigkeit und seitens jeder Gewalt zu bekämpfen; ».

Diese Vereinigung verfolgt eine Zielsetzung, die sich nicht mit dem allgemeinen Interesse und auch nicht mit den individuellen Interessen ihrer Mitglieder deckt. Ihr Vereinigungszweck wird tatsächlich verfolgt, was die von ihr ausgeübten Tätigkeiten belegen. Die von ihr angefochtenen Bestimmungen, die die Freiheit gewisser Kategorien von Ausländern einschränken, können die Zielsetzung, die sie sich vorgenommen hat, beeinträchtigen.

Dies trifft jedoch nicht für Artikel 55 des Gesetzes vom 15. Juli 1996 zu, der Artikel 74/4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 durch folgenden Text ersetzt:

« Art. 74/4. Der öffentlich- oder privatrechtliche Transportunternehmer, der einen Passagier, der nicht im Besitz der aufgrund von Artikel 2 erforderlichen Dokumente ist oder sich in einem der anderen in Artikel 3 erwähnten Fälle befindet, ins Königreich gebracht hat, muß ihn unverzüglich in das Land, aus dem er kommt, oder in jedes andere Land, wo er zugelassen werden kann, befördern oder befördern lassen. Er haftet gesamtschuldnerisch mit dem Passagier für die Bestreitung der Kosten für dessen Rückführung.

Sofern der Passagier nicht im Besitz der aufgrund von Artikel 2 erforderlichen Dokumente ist, haftet der öffentlich- oder privatrechtliche Transportunternehmer außerdem gesamtschuldnerisch mit dem Passagier für die Bestreitung der Kosten für dessen Beherbergung, Aufenthalt und Gesundheitspflege. »

Diese Bestimmung erlegt nicht den Ausländern selbst, sondern den Unternehmen, die sie befördern, Verpflichtungen auf. Diese Unternehmen können nicht zu den Personen gezählt werden, deren Verteidigung der Grundrechte die klagende Vereinigung sich zum Ziel gesetzt hat. Sicherlich könnte die obengenannte Bestimmung dazu führen, das Verhalten der Transportunternehmer gegenüber den Ausländern, die ihre Dienste in Anspruch nehmen, zu ändern. Doch es handelt sich hierbei nur um eine indirekte Auswirkung, die nicht ausreichen kann, um das Interesse der klagenden Vereinigung zur Anfechtung einer solchen Bestimmung zu rechtfertigen.

B.3.3. Die VoE Ligue des droits de l'homme bezweckt « die Bekämpfung des Unrechtes und jeder willkürlichen Antastung der Rechte eines Einzelnen oder einer Gemeinschaft ».

Die VoE Mouvement contre le racisme, l'antisémitisme et la xénophobie bezweckt « die Bekämpfung von Rassismus, Antisemitismus und Fremdenhaß ».

Der Vereinigungszweck dieser beiden Vereinigungen verleiht ihnen kein direktes Interesse, um Artikel 55, der die Transportunternehmer betrifft, anzufechten.

B.3.4. Daraus ergibt sich, daß die Klage zulässig ist, außer insofern sie gegen Artikel 55 des Gesetzes vom 15. Juli 1996, der Artikel 74/4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 ersetzt, gerichtet ist.

Zur Hauptsache

In bezug auf Artikel 6 des Gesetzes vom 15. Juli 1996, der Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 ersetzt

B.4.1. Die klagenden Parteien beschränken ihre Kritik auf den neuen Artikel 3 Nr. 3, der besagt:

« Art. 3. Außer bei Abweichungen, die durch einen internationalen Vertrag oder durch Gesetz bestimmt sind, können die mit der Grenzkontrolle beauftragten Behörden den Ausländer, der sich in einem der folgenden Fälle befindet, abweisen:

[...]

3. wenn er gegebenenfalls die Dokumente zur Rechtfertigung des Zwecks und der Bedingungen des geplanten Aufenthalts nicht vorlegen kann,

[...] »

Diese Bestimmung, die die Ausländer unterschiedlich behandelt im Vergleich zu den Belgiern und den europäischen Staatsbürgern, soll diskriminierend sein, insofern sie durch die breite Ermessensbefugnis, die sie der zuständigen Behörde einräumt, die Rechtssicherheit beeinträchtigen würde.

B.4.2. Gegenstand des angefochtenen Artikels 6 ist es, die Bedingungen für die Abweisung eines Ausländers an den Grenzen des belgischen Staates und die Bedingungen seines Aufenthalts in

Belgien zu regeln.

Da den Belgiern nicht das Recht entzogen werden darf, in das Hoheitsgebiet des Staates einzureisen, dessen Staatsangehörige sie sind (Artikel 3 Absatz 2 des Protokolls Nr. 4 zur Europäischen Menschenrechtskonvention), können sie aufgrund dieses besonderen Rechtsschutzes nicht in den Anwendungsbereich des angefochtenen Artikels 6 fallen.

Da die europäischen Staatsbürger und die diesen gleichgestellten Personen das Recht genießen, sich frei in den Mitgliedstaaten zu bewegen und aufzuhalten (Artikel 8 A des EG-Vertrags), können sie genauso wenig in den Anwendungsbereich des angefochtenen Artikels 6 fallen. Die außereuropäischen Ausländer befinden sich in einer Lage, die aufgrund der Bestimmungen dieser Verträge nicht mit derjenigen der Belgier und der Europäer verglichen werden kann.

B.4.3. Aus den obigen Darlegungen ergibt sich, daß der aus dem Verstoß des neuen Artikels 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung abgeleitete Klagegrund unbegründet ist.

In bezug auf Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Juli 1996

B.5. Artikel 7 fügt in das Gesetz vom 15. Dezember 1980 einen Artikel *3bis* ein, der besagt:

« Unbeschadet anderer Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes kann der Nachweis für das Ausreichen der Existenzmittel durch Vorlage einer Bescheinigung über die Kostenübernahme erbracht werden, in der eine natürliche Person, die über genügende Mittel verfügt und die belgische Staatsangehörigkeit besitzt oder der erlaubt oder gestattet ist, sich für unbeschränkte Dauer in Belgien aufzuhalten, sich gegenüber dem Ausländer, dem belgischen Staat und jedem zuständigen öffentlichen Sozialhilfezentrum verpflichtet, während zweier Jahre die Kosten für Gesundheitspflege, Aufenthalt und Rückführung des Ausländers zu übernehmen.

Der Unterzeichner der Verpflichtung zur Kostenübernahme ist mit dem Ausländer gesamtschuldnerisch verantwortlich für die Zahlung der Kosten für Gesundheitspflege, Aufenthalt und Rückführung des letzteren.

Der Bürgermeister der Gemeinde, in deren Bevölkerungs- oder Fremdenregister der Unterzeichner der Verpflichtung zur Kostenübernahme eingetragen ist, oder sein Beauftragter ist verpflichtet, die Unterschrift unter der Verpflichtung zur Kostenübernahme zu legalisieren, sofern die Bedingungen für die Beglaubigung der Unterschrift erfüllt sind.

Der Bürgermeister oder sein Beauftragter kann in einer an den Minister oder seinen Beauftragten gerichteten Stellungnahme angeben, ob der Unterzeichner der Verpflichtung zur Kostenübernahme über genügende Mittel verfügt. Diese Stellungnahme ist nicht zwingend.

Der König bestimmt die Bedingungen, denen die Verpflichtung zur Kostenübernahme entsprechen muß, und die Modalitäten der Beitreibung der Beträge zu Lasten des Unterzeichners dieser Verpflichtung.

Der König kann bestimmen, in welchen Fällen und unter welchen Bedingungen die Gültigkeit der Verpflichtung zur Kostenübernahme von der Zahlung eines Betrags bei der Hinterlegungs- und

Konsignationskasse oder von der Leistung einer Bankgarantie abhängig gemacht wird. »

B.6. Nach Darstellung der klagenden Parteien führt diese Bestimmung mehrere Diskriminierungen zwischen Ausländern ein, und zwar zunächst je nachdem, ob eine natürliche oder juristische Person für sie aufkommt, sodann je nach der Dauer, für die es der natürlichen Person erlaubt ist, sich in Belgien aufzuhalten, und schließlich je nachdem, ob den Ausländern ein kurzer Aufenthalt gestattet ist, oder aber ob sie Studenten sind.

B.7. Aus der Klageschrift und dem Erwidernsschriftsatz geht hervor, daß die klagenden Parteien ihre Kritik auf drei Elemente des neuen Artikels *3bis* beschränken: Die Kostenübernahme muß ausschließlich von einer natürlichen Person ausgehen, diese muß zwingend Belgier sein oder es muß ihr erlaubt sein, sich für unbestimmte Dauer in Belgien aufzuhalten, und die Kostenübernahme gilt für zwei Jahre, im Unterschied zu den ausländischen Studenten, für die aufgrund von Artikel 60 des Gesetzes die Kostenübernahme für « mindestens ein akademisches Jahr » gilt. Der somit begrenzte Gegenstand der Klage beinhaltet, daß nur Absatz 1 des neuen Artikels *3bis* der Prüfung durch den Hof unterbreitet wird, und dies insofern diese Bestimmung die drei obengenannten Punkte regelt.

B.8.1. Aus den Vorarbeiten zu dieser Bestimmung geht hervor, daß der Gesetzgeber die Absicht hatte, « für die Anwendung der Verpflichtung zur Kostenübernahme eine deutliche gesetzliche Grundlage zu bieten außerhalb der in Artikel 60 des Gesetzes vorgesehenen Situation, und [...] Willkür bei der Beglaubigung der Unterschrift zu vermeiden » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1995-1996, Nr. 364/1, S. 14).

B.8.2. Es obliegt dem Gesetzgeber zu verlangen, daß die Drittperson, die erklärt, die Kosten eines Ausländers zu übernehmen, entweder eine natürliche Person mit belgischer Staatsangehörigkeit ist oder daß es ihr erlaubt ist, sich für unbestimmte Dauer in Belgien aufzuhalten. Es ist nämlich nicht offensichtlich unvernünftig, davon auszugehen, daß eine Person, die diese doppelte Anforderung erfüllt, sich besser für die Kontrolle der Garantien der Zahlungsfähigkeit eignet.

Der Gesetzgeber kann vernünftigerweise annehmen, daß die Kostenübernahme durch eine juristische Person die Gefahr birgt, zu einer Konzentration von Kostenübernahmen zu gelangen, die darauf hinauslaufen würde, daß diese nicht mehr der vom Gesetzgeber verfolgten Zielsetzung entsprechen. Das gesetzliche Erfordernis einer Kostenübernahme durch eine natürliche Person schließt nicht aus, daß diese Person im Falle der Inanspruchnahme der Garantie in den Genuß der Beteiligung einer juristischen Person gelangen kann.

B.9. Insofern die angefochtene Bestimmung die Ausländer, auf die sie sich bezieht, unterschiedlichen Bedingungen und Modalitäten der Kostenübernahme unterwirft, insbesondere hinsichtlich der Dauer, im Vergleich zu den in Artikel 60 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 genannten ausländischen Studenten, erweist sie sich als vernünftig gerechtfertigt. Ausländer, die in Belgien zu studieren wünschen, weisen nämlich verschiedene Besonderheiten auf, die eine unterschiedliche Behandlung rechtfertigen können, denn sie erhalten häufig ein Stipendium, die Dauer ihres Aufenthalts in Belgien bietet die Möglichkeit, daß ihrerseits die Ausübung einer mit ihrem Studium zu vereinbarenden Erwerbstätigkeit ins Auge gefaßt werden kann, und schließlich ist ihre Aufnahme in Belgien oft Bestandteil der Politik der Entwicklungszusammenarbeit mit dem Land, dessen Staatsbürgerschaft sie besitzen.

B.10. Der Klagegrund ist unbegründet.

In bezug auf Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Juli 1996

B.11.1. Dieser Artikel 11 ersetzt Artikel 7 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980. Artikel 7 lautet nunmehr wie folgt:

« Unbeschadet günstigerer Bestimmungen eines internationalen Vertrags kann der Minister oder sein Beauftragter den Ausländer, dem es weder erlaubt noch gestattet ist, sich länger als drei Monate im Königreich aufzuhalten oder sich dort niederzulassen, anweisen, das Staatsgebiet vor einem bestimmten Datum zu verlassen:

1. wenn er im Königreich verbleibt, ohne Inhaber der aufgrund von Artikel 2 erforderlichen Dokumente zu sein,

2. wenn er über die gemäß Artikel 6 festgelegte Frist hinaus im Königreich verbleibt oder nicht nachweisen kann, daß diese Frist nicht überschritten ist,

3. wenn aufgrund seines Verhaltens davon ausgegangen wird, daß er die öffentliche Ordnung oder die nationale Sicherheit beeinträchtigen könnte,

4. wenn der Minister nach gleichlautender Stellungnahme der Beratenden Kommission für Ausländer der Ansicht ist, daß er die internationalen Beziehungen Belgiens oder eines Vertragsstaates eines Belgien bindenden internationalen Abkommens über die Überschreitung der Außengrenzen beeinträchtigen könnte,

5. wenn er gemäß Artikel 3 Nr. 5 zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben ist,

6. wenn er sowohl für die Dauer des geplanten Aufenthalts als für die Rückkehr ins Ursprungsland oder für die Durchreise bei einer Reise in einen Drittstaat, in dem seine Aufnahme gewährleistet ist, nicht über genügende Existenzmittel verfügt und nicht in der Lage ist, sich diese Mittel auf gesetzlichem Wege zu verschaffen,

7. wenn er an einer der Krankheiten oder an einem der Gebrechen leidet, die in der Anlage zum vorliegenden Gesetz aufgezählt sind,

8. wenn er eine Berufstätigkeit als Selbständiger oder als Untergebener ausübt, ohne im Besitz der dazu erforderlichen Erlaubnis zu sein,

9. wenn die Behörden der Vertragsstaaten ihn in Anwendung der Belgien bindenden internationalen Abkommen oder Übereinkommen den belgischen Behörden übergeben, damit er aus dem Staatsgebiet dieser Staaten entfernt wird,

10. wenn die belgischen Behörden ihn in Anwendung der Belgien bindenden internationalen Abkommen oder Übereinkommen den Behörden der Vertragsstaaten übergeben müssen,

11. wenn er vor weniger als zehn Jahren aus dem Königreich zurückgewiesen oder ausgewiesen worden ist, sofern die Maßnahme nicht ausgesetzt oder rückgängig gemacht worden ist.

Wenn der Minister oder sein Beauftragter es für nötig erachtet, kann er in denselben Fällen den Ausländer unverzüglich zur Grenze zurückbringen lassen.

Zu diesem Zweck kann der Ausländer während der Zeit, die für die Ausführung der Maßnahme unbedingt notwendig ist, inhaftiert werden, ohne daß die Dauer der Haft zwei Monate überschreiten darf.

Der Minister oder sein Beauftragter kann diese Haft jedoch um Zeiträume von jeweils zwei Monaten verlängern, wenn die nötigen Schritte zur Entfernung des Ausländers binnen sieben Werktagen nach Inhaftierung des Ausländers unternommen worden sind, wenn sie mit der erforderlichen Sorgfalt fortgeführt werden und wenn die effektive Entfernung des Ausländers binnen einer annehmbaren Frist immer noch möglich ist.

Nach einer Verlängerung kann der im vorhergehenden Absatz erwähnte Beschluß nur noch vom Minister gefaßt werden.

Nach acht Monaten Haft muß der Ausländer freigelassen werden. »

B.11.2. Die klagenden Parteien fechten Artikel 11 auf zwei Ebenen an.

Einerseits üben sie Kritik an den Absätzen 3 bis 6 des neuen Artikels 7 über die Dauer der Inhaftierung und deren eventuelle Verlängerung; dieser Klagegrund wird nachstehend mit denjenigen geprüft, die gegen die Bestimmungen mit dem gleichen Gegenstand gerichtet sind, welche durch die Artikel 22, 58, 59 und 69 des Gesetzes vom 15. Juli 1996 eingefügt wurden.

Andererseits üben die klagenden Parteien Kritik an Absatz 1 Nr. 3 des neuen Artikels 7. Diese Bestimmung soll unter den Ausländern, denen es gestattet ist, sich in Belgien aufzuhalten, diejenigen diskriminieren, denen ein kurzer Aufenthalt gestattet ist. Indem für letztere ein Kriterium der potentiellen Gefährlichkeit vorgesehen ist, würde diese Bestimmung die Grundsätze der Rechtssicherheit und der Vorhersehbarkeit des Gesetzes verletzen.

B.12. Gemäß dem neuen Artikel 7 Absatz 1 Nr. 3 kann ein Ausländer, dem ein kurzer Aufenthalt in Belgien gestattet ist, angewiesen werden, das Staatsgebiet zu verlassen, wenn « aufgrund seines Verhaltens davon ausgegangen wird, daß er die öffentliche Ordnung oder die nationale Sicherheit beeinträchtigen könnte ». Aufgrund von Artikel 20 des Gesetzes kann ein Ausländer, dem ein Aufenthalt von mehr als drei Monaten gestattet wurde, hingegen nur dann zurückgewiesen werden, wenn er « der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit geschadet hat », während ein in Belgien niedergelassener Ausländer nur dann ausgewiesen werden kann, wenn er « der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit ernsthaft geschadet hat ». Es wird also ein Behandlungsunterschied zwischen Ausländern vorgenommen, wobei nur diejenigen, denen ein kurzer Aufenthalt gestattet wurde, gezwungen werden können, das Staatsgebiet zu verlassen, ohne daß sie tatsächlich der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit geschadet haben.

B.13. Gemäß den Vorarbeiten zu dieser Bestimmung zielte die vorgeschlagene Abänderung darauf ab, die belgische Gesetzgebung mit dem Übereinkommen zur Durchführung des Schengener Abkommens in Einklang zu bringen; so wurde bemerkt, daß « aus der Verbindung der Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e, 19, 20 und 21 des Übereinkommens zur Durchführung des Schengener Abkommens hervorgeht, daß ein Ausländer, bei dem davon ausgegangen wird, daß er die öffentliche Ordnung oder die nationale Sicherheit gefährden kann, sich nicht für kurze Zeit in Belgien aufhalten darf » (*Parl. Dok.*, Kammer, 1995-1996, Nr. 364/1, S. 17).

B.14.1. Sobald die öffentliche Ordnung oder die nationale Sicherheit beeinträchtigt zu werden droht, kann der Gesetzgeber rechtmäßig davon ausgehen, daß bereits die Bedrohung dieser Interessen eine Anweisung zum Verlassen des Staatsgebietes rechtfertigen kann. In bezug auf Ausländer konnte der Gesetzgeber folglich vorsehen, daß eine Anweisung zum Verlassen des Staatsgebietes an Ausländer mit kurzem Aufenthalt ergehen konnte, die durch ihr Verhalten Anlaß zu der Annahme geben, daß sie die öffentliche Ordnung oder die nationale Sicherheit gefährden könnten.

B.14.2. Der Behandlungsunterschied, der durch die angefochtene Bestimmung im Verhältnis zu den Ausländern vorgenommen wird, denen ein Aufenthalt von mehr als drei Monaten gestattet wurde oder die in Belgien niedergelassen sind und die aufgrund von Artikel 20 nur im Falle eines tatsächlichen Verstoßes gegen die öffentliche Ordnung oder die nationale Sicherheit zurückgewiesen bzw. ausgewiesen werden können, erweist sich nicht als eindeutig unvernünftig. Der Gesetzgeber

konnte nämlich davon ausgehen, daß bei Ausländern mit kurzem Aufenthalt, auf die sich die angefochtene Bestimmung bezieht, ihre weniger starke Integration in die nationale Gemeinschaft im Verhältnis zu derjenigen der Ausländer mit längerem Aufenthalt die angefochtene Maßnahme rechtfertigen konnte.

B.15. Der Klagegrund ist unbegründet.

In bezug auf die Artikel 11, 22, 58, 59 und 69 des Gesetzes vom 15. Juli 1996

B.16.1. Die Artikel 11, 22, 58 und 59 des Gesetzes vom 15. Juli 1996 ersetzen bzw. ergänzen die Artikel 7, 29, 74/5 §§ 3 bis 5 und 74/6 §§ 2 bis 4 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980.

Einerseits sehen sie vor, daß die Maßnahme der Freiheitsentziehung bzw. der Festhaltung an einem bestimmten Ort nicht länger als zwei Monate dauern darf.

Andererseits erläutern sie, daß der Minister oder sein Beauftragter diese Maßnahme jedoch um Zeitspannen von jeweils zwei Monaten verlängern kann, wenn die nötigen Schritte zur Entfernung des Ausländers innerhalb von sieben Werktagen nach dem Beginn der Inhaftierung oder der Festhaltung an einem bestimmten Ort unternommen worden sind, sie mit der erforderlichen Sorgfalt fortgeführt werden und die effektive Entfernung des Ausländers binnen einer annehmbaren Frist immer noch möglich ist. Außerdem ist vorgesehen, daß nach einer Verlängerung die darauffolgenden Verlängerungen nur durch den Minister beschlossen werden dürfen. Schließlich sehen die obengenannten Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Juli 1996 vor, daß der Ausländer nach acht Monaten Haft bzw. Festhaltung an einem bestimmten Ort freigelassen werden muß. Diese Einschränkung tritt jedoch aufgrund von Artikel 69 § 3 des Gesetzes vom 15. Juli 1996 erst am 1. Januar 1998 nach der durch diese Bestimmung vorgesehenen Bewertung in Kraft.

B.16.2. Die klagenden Parteien fechten in ähnlichem Wortlaut diese Bestimmungen an, insofern ihnen gemeinsam ist, daß sie die Bedingungen beschreiben, unter denen je nach Fall die Inhaftierung eines Ausländers oder seine Festhaltung an einem bestimmten Ort - während einer ursprünglichen Höchstdauer von zwei Monaten - verlängert werden kann. Die klagenden Parteien sind insbesondere der Auffassung, daß diese Bedingungen diskriminierend sind, vor allem gegenüber den

Bedingungen, unter denen durch das Gesetz über die Untersuchungshaft Personen behandelt werden, die dennoch in Verdacht stehen, eine Straftat begangen zu haben. Im übrigen sind sie auch der Meinung, daß die Frist von acht Monaten nicht als vernünftig im Verhältnis zu Artikel 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention angesehen werden kann.

B.17. Die individuelle Freiheit stellt in einer demokratischen Gesellschaft eine Grundfreiheit dar, die durch Artikel 12 der Verfassung und Artikel 5 Absatz 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention gewährleistet wird. Sie darf nur dann eingeschränkt werden, wenn dies durch ein übergeordnetes Interesse gerechtfertigt ist und einem rechtmäßigen Ziel entspricht.

B.18. In seinem Urteil Nr. 61/94 hat der Hof angenommen, daß der Gesetzgeber vorsieht, daß Maßnahmen des Freiheitsentzugs von zwei Monaten gegenüber einem Ausländer, der nicht einer Straftat verdächtigt wird, ergriffen werden, dies mit einer Begründung, die insbesondere aus der für zu kurz befundenen Frist (ein Monat) zur Untersuchung einer Akte und aus der Notwendigkeit zu verhindern, daß die von der Maßnahme betroffenen Personen untertauchen, abgeleitet ist.

Der Hof hatte berücksichtigt, daß, so wie es in den Vorarbeiten zum Gesetz vom 6. Mai 1993 erläutert worden war, die Maßnahme der Festhaltung nur ergriffen werden könnte, « wenn sie unbedingt notwendig ist und im Verhältnis steht » (B.7.4), und er hatte das Vorhandensein der gerichtlichen Kontrolle hervorgehoben, die eine Überprüfung der Gesetzlichkeit der Festhaltung im Lichte der angestrebten Zielsetzung, nämlich die tatsächliche Entfernung vom Staatsgebiet zu gewährleisten, ermöglicht (B.7.6).

B.19. Gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f der Europäischen Menschenrechtskonvention kann ein Freiheitsentzug gerechtfertigt werden, « wenn [der Betroffene] rechtmäßig festgenommen worden ist oder in Haft gehalten wird, weil er daran gehindert werden soll, unberechtigt in das Staatsgebiet einzudringen oder weil er von einem gegen ihn schwebenden Ausweisungs- oder Auslieferungsverfahren betroffen ist ».

Alle Fälle, die in den obengenannten Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 in der durch das Gesetz vom 15. Juli 1996 abgeänderten Fassung vorgesehen sind, betreffen Ausländer, die sich in einer der in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f des besagten Übereinkommens vorgesehenen Situationen befinden.

In der Tat kann den Ausländern, ob sie Asyl beantragt haben oder nicht, wenn ihnen die gesetzlich vorgeschriebene Genehmigung zum Eintritt in das oder zum Aufenthalt auf dem Staatsgebiet erteilt wurde, eine Inhaftierung oder eine Festhaltung an einem bestimmten Ort nicht aufgrund der angefochtenen Bestimmungen auferlegt werden. Diese Maßnahmen können nur gegenüber Ausländern ergriffen werden, denen die Einreise ins Staatsgebiet oder der Aufenthalt darauf verweigert worden ist.

Der in den angefochtenen Artikeln vorgesehene Freiheitsentzug stellt keine Strafmaßnahme, sondern eine Verwaltungsmaßnahme dar, die dazu dient, die effektive Entfernung von Ausländern, die eine Anweisung zum Verlassen des Staatsgebietes erhalten haben, zu ermöglichen.

B.20. Die mit der effektiven Entfernung verbundenen Schwierigkeiten, die nicht immer innerhalb der begrenzten Zeitspanne von zwei Monaten gelöst werden können, können die Verlängerung der Maßnahme des Freiheitsentzugs erfordern.

Eine solche Verlängerung ist aufgrund der Artikel 11, 22, 58 und 59 nur möglich, wenn die drei folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- 1) Die nötigen Schritte zur Entfernung des Ausländers müssen binnen sieben Werktagen unternommen worden sein.
- 2) Diese Schritte müssen mit der erforderlichen Sorgfalt fortgeführt werden.
- 3) Die effektive Entfernung des Ausländers muß binnen einer annehmbaren Frist immer noch möglich sein.

Außerdem ist vorgesehen, daß die Verlängerung der Inhaftierung nur durch den Minister beschlossen werden kann, mit Ausnahme der ersten, die der Minister oder sein Beauftragter beschließen kann.

Außerdem sehen die Artikel 11, 22, 58 und 59 des Gesetzes vom 15. Juli 1996 vor, daß die Höchstdauer der Inhaftierung bzw. der Festhaltung an einem bestimmten Ort acht Monate beträgt

und daß der Ausländer nach dieser maximalen Frist freigelassen werden muß.

B.21.1. Unter Berücksichtigung dessen, daß der Freiheitsentzug eine Einschränkung einer Grundfreiheit ist, sind die obengenannten Bedingungen streng auszulegen. Sie sind kumulativ. Der Mangel an Mitarbeit des Ausländers darf den Freiheitsentzug nicht rechtfertigen.

B.21.2. Der Hof bemerkt, daß die Einhaltung der obengenannten Bedingungen und Modalitäten einer gerichtlichen Kontrolle unterliegt, die gemäß den durch die Artikel 71 ff. des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 festgelegten Modalitäten durch die Ratskammer des Strafgerichts ausgeübt wird.

B.21.3. Aufgrund von Artikel 72 Absatz 2 kann dieses Rechtsprechungsorgan nicht die Zweckmäßigkeit der freiheitsentziehenden Maßnahme beurteilen, doch es muß die Gesetzmäßigkeit dieser Maßnahme gemäß den Erfordernissen von Artikel 5 Absatz 4 der Europäischen Menschenrechtskonvention überprüfen und dabei feststellen, ob die unter B.20 in Erinnerung gerufenen drei kumulativen Bedingungen erfüllt sind.

B.22. Aus den obigen Darlegungen ergibt sich, daß die Artikel 11, 22, 58 und 59 des Gesetzes vom 15. Juli 1996 nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoßen, da die etwaige Verlängerung der Maßnahmen der Inhaftierung oder der Festhaltung an einem bestimmten Ort strengen Bedingungen und einer gerichtlichen Kontrolle unterliegt.

B.23. Es ist jedoch zu prüfen, ob Artikel 69 § 3 desselben Gesetzes ebenfalls der Verfassungsmäßigkeitsprüfung standhält, insofern er das Datum des Inkrafttretens der Beschränkung der freiheitsentziehenden Maßnahmen auf höchstens acht Monate festlegt, wobei diese Einschränkung in den obengenannten Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Juli 1996 vorgesehen ist.

Artikel 69 § 3 Absatz 1 verschiebt das Datum des Inkrafttretens dieser Beschränkung nämlich auf den 1. Januar 1998. Indem das Datum des Inkrafttretens dieser Beschränkung somit hinausgeschoben wird, ermöglicht Artikel 69 § 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Juli 1996 aufeinanderfolgende Verlängerungen der Maßnahmen der Inhaftierung oder der Festhaltung an einem bestimmten Ort um Zeitspannen von jeweils zwei Monaten, so daß die Gesamtdauer des Freiheitsentzugs somit mehr als zwölf Monate erreichen kann, angesichts des Datums des Inkrafttre-

tens (16. Dezember 1996) der Artikel 11, 22, 58 und 59, die die besagten Verlängerungen erlauben.

B.24. Insofern Artikel 69 § 3 Absatz 1 den Grundsatz einer unbegrenzten Zahl von Verlängerungen der Maßnahmen der Inhaftierung von Ausländern oder der Festhaltung an einem bestimmten Ort anerkennt, stellt er eine Maßnahme dar, die nicht vernünftig zu rechtfertigen ist. Diese Maßnahme stellt nämlich eine unverhältnismäßige Beeinträchtigung der individuellen Freiheit dar, die durch Artikel 12 der Verfassung und durch Artikel 5 der Europäischen Menschenrechtskonvention garantiert wird.

B.25. Aus den obigen Darlegungen ergibt sich, daß Artikel 69 § 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Juli 1996 gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt.

In bezug auf Artikel 60 des Gesetzes vom 15. Juli 1996

B.26.1. Artikel 60 fügt in das Gesetz vom 15. Dezember 1980 einen Artikel 74/7 ein, der wie folgt lautet:

«Die Polizeidienste können in Erwartung eines Beschlusses des Ministers oder seines Beauftragten einen Ausländer, der die durch das Gesetz vorgesehenen Ausweispapiere oder Dokumente nicht besitzt, fassen und ihn einer Maßnahme der administrativen Festnahme unterwerfen. Die Dauer der Freiheitsentziehung darf vierundzwanzig Stunden nicht überschreiten. »

B.26.2. Nach Darstellung der klagenden Parteien sei der neue Artikel 74/7 diskriminierend, insofern er für die administrative Festnahme eines Ausländers eine Höchstdauer von vierundzwanzig Stunden vorsieht, während diese für Belgier aufgrund von Artikel 34 des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt zwölf Stunden beträgt.

B.27.1. Aus den Vorarbeiten zu dieser Bestimmung geht hervor, daß die dadurch für Ausländer eingeführte administrative Festnahme mit einer Höchstdauer von vierundzwanzig Stunden dazu dient, den gemäß Artikel 34 des Gesetzes vom 5. August 1992 für die Kontrolle der Personalien zugelassenen Freiheitsentzug von höchstens zwölf Stunden um zwölf Stunden zu verlängern, damit die zuständigen Behörden die Möglichkeit erhalten, über die Entfernung dieser Ausländer zu entscheiden, wenn diese Kontrolle der Personalien zur Feststellung einer regelwidrigen Situation führt.

B.27.2. Dieser Behandlungsunterschied im Verhältnis zu den Belgiern erweist sich als in angemessener Weise gerechtfertigt durch die Sorge, zu vermeiden, daß die Ausländer, bei denen sich herausstellt, daß sie sich in einer regelwidrigen Situation befinden und daß sie vom Staatsgebiet entfernt werden müssen, untertauchen.

B.28. Aus den obigen Darlegungen ergibt sich, daß Artikel 60 des Gesetzes vom 15. Juli 1996 nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt.

In bezug auf Artikel 65 des Gesetzes vom 15. Juli 1996

B.29. Der Klagegrund richtet sich gegen Artikel 65 des angefochtenen Gesetzes, der Artikel 57 § 2 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren abändert. Diese Bestimmung verstößt angeblich gegen die Artikel 10, 11, 23 und 191 der Verfassung, insofern sie das Recht auf Sozialhilfe für bestimmte Kategorien von Ausländern einschränkt oder abschafft.

B.30. Artikel 65 des angefochtenen Gesetzes ersetzt mit Wirkung vom 10. Januar 1997 Artikel 57 § 2 des Grundlagengesetzes über die öffentlichen Sozialhilfezentren. Diese Bestimmung lautet seither wie folgt:

« § 2. In Abweichung von den anderen Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes beschränkt sich die Aufgabe des öffentlichen Sozialhilfezentrums gegenüber einem Ausländer, der sich illegal im Königreich aufhält, auf die Gewährung dringender medizinischer Hilfe.

Der König kann bestimmen, was unter dringender medizinischer Hilfe zu verstehen ist.

Ein Ausländer, der sich als Flüchtling gemeldet und die Anerkennung als solcher beantragt hat, hält sich illegal im Königreich auf, wenn der Asylantrag abgelehnt und dem betreffenden Ausländer eine vollstreckbare Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, notifiziert worden ist.

Sozialhilfe zugunsten eines Ausländers, der zum Zeitpunkt, wo ihm eine vollstreckbare Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, notifiziert wird, tatsächlich Empfänger ist, wird mit Ausnahme der dringenden medizinischen Hilfe am Tag eingestellt, an dem der Ausländer das Staatsgebiet effektiv verläßt, und spätestens am Tag, an dem die Frist der Anweisung, das Staatsgebiet zu verlassen, abläuft.

Von den Bestimmungen des vorhergehenden Absatzes wird während der Frist abgewichen, die unbedingt notwendig ist, damit der Ausländer das Staatsgebiet verlassen kann, sofern er eine Erklärung zur Bestätigung seiner ausdrücklichen Absicht, das Staatsgebiet möglichst schnell zu verlassen, unterschrieben hat; diese Frist darf auf keinen Fall einen Monat überschreiten.

Obenerwähnte Absichtserklärung kann nur einmal unterschrieben werden. Das Zentrum setzt unverzüglich den Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören, und die betreffende Gemeinde von der Unterzeichnung der Absichtserklärung in Kenntnis. »

B.31. Wenn ein Staat, der die Einwanderung einzuschränken gedenkt, feststellt, daß die von ihm zu diesem Zweck eingesetzten Mittel nicht wirksam sind, ist es, so wie der Hof in seinem Urteil Nr. 51/94 vom 29. Juni 1994 bemerkt hat, nicht unvernünftig, daß er sich nicht die gleichen Aufgaben auferlegt gegenüber den Bedürfnissen einerseits derjenigen, die sich gesetzlich auf seinem Staatsgebiet aufhalten (seine Staatsangehörigen und gewisse Kategorien von Ausländern), und

andererseits jener Ausländer, die sich noch dort befinden, nachdem sie die Anweisung zum Verlassen des Staatsgebietes erhalten haben.

Indem der Gesetzgeber verfügt, daß derjenige, der eine endgültige Anweisung, das Staatsgebiet vor einem bestimmten Datum zu verlassen, erhalten hat, keine Sozialhilfe mehr empfängt, wenn er der Anweisung nicht Folge geleistet hat, ausgenommen die dringende medizinische Hilfe, hat er, so wie der Hof in seinem Urteil Nr. 51/94 befunden hat, ein Mittel angewandt, dessen Auswirkungen es ermöglichen, das angestrebte Ziel zu erreichen, nämlich den Betroffenen zur Befolgung der erhaltenen Anweisung anzuhalten. Dieses Mittel ist nicht unverhältnismäßig im Vergleich zu dieser Zielsetzung, insofern es gewährleistete, daß der Betroffene, der das Staatsgebiet aus eigener Initiative zu verlassen wünschte und der diese Absicht äußerte, während dieser auf einen Monat begrenzten Zeitspanne, «die unbedingt notwendig ist, damit der Ausländer das Staatsgebiet verlassen kann», Sozialhilfe und unbefristet dringende medizinische Hilfe erhalten würde.

B.32. Da der Gesetzgeber den Begriff «endgültig» durch «vollstreckbar» ersetzt, um unterschiedlichen Auslegungen ein Ende zu setzen, wird dem Ausländer jedoch die Sozialhilfe entzogen, selbst wenn er eine Nichtigkeitsklage eingereicht hat, die von einem Aussetzungsantrag begleitet ist oder nicht und die vor dem Staatsrat anhängig ist.

B.33. Es obliegt dem Hof zu prüfen, ob eine solche Bestimmung nicht diskriminierend ist, insofern sie zum Nachteil einer Kategorie von Personen das Recht auf Sozialhilfe und das Recht auf tatsächliche Erhebung einer gerichtlichen Klage beeinträchtigt.

B.34. Die vor dem Staatsrat anwendbaren Verfahrensregeln ermöglichen es, kurzfristig die offensichtlich unzulässigen oder offensichtlich unbegründeten Aussetzungsanträge und Nichtigkeitsklagen abzuweisen (Artikel 12 bis 15 des königlichen Erlasses vom 5. Dezember 1991 zur Festlegung des Verfahrens der einstweiligen Entscheidung vor dem Staatsrat; Artikel 93 und 94 des Erlasses des Regenten vom 23. August 1948 zur Festlegung des Verfahrens vor der Verwaltungsabteilung des Staatsrates). Durch ein solches Verfahren können innerhalb einer Frist, die kürzer ist als die in den Artikeln 11, 22, 58 und 59 des Gesetzes vom 15. Juli 1996 vorgesehene Frist, Klagen abgewiesen werden, die lediglich eine unzulässige Verlängerung des Anspruchs auf Sozialhilfe bezwecken.

B.35. Da ein Verfahren besteht, durch das Verschleppungsklagen herausgefiltert werden können, ist es übertrieben, außerdem vorzusehen, daß alle Asylbewerber, deren Antrag abgewiesen wurde und die aus diesem Grund eine Anweisung zum Verlassen des Staatsgebietes erhalten haben, vom Anspruch auf Sozialhilfe ausgeschlossen werden, obschon sie vor dem Staatsrat Klage gegen den in Anwendung von Artikel 63/3 des Gesetzes gefaßten Beschluß des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose oder gegen denjenigen des Ständigen Widerspruchsausschusses für Flüchtlinge erhoben haben.

B.36. Angesichts der Beschaffenheit der einschlägigen Grundsätze erweist sich, daß die angefochtene Maßnahme eine unverhältnismäßige Einschränkung der Ausübung der in B.33 erwähnten Grundrechte darstellt. Sie verstößt folglich gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

B.37. In den Absätzen 3 und 4 des neuen Artikels 57 § 2 des Grundlagengesetzes über die öffentlichen Sozialhilfezentren ist das Wort « vollstreckbar » für nichtig zu erklären.

Diese Nichtigerklärung hat zur Folge, daß Artikel 57 § 2 so auszulegen ist, daß er nicht auf Ausländer Anwendung findet, die ihre Anerkennung als Flüchtling beantragt haben, deren Antrag abgewiesen wurde und die eine Anweisung zum Verlassen des Staatsgebietes erhalten haben, solange nicht über die Klagen entschieden worden ist, die sie vor dem Staatsrat gegen den in Anwendung von Artikel 63/3 des Gesetzes gefaßten Beschluß des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose oder gegen den Beschluß des Ständigen Widerspruchsausschusses für Flüchtlinge erhoben haben.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erklärt

- Absatz 1 von Paragraph 3 von Artikel 69 des Gesetzes vom 15. Juli 1996 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren,

- das Wort « vollstreckbar » in den Absätzen 3 und 4 von Artikel 57 § 2 des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren, abgeändert durch Artikel 65 des vorgenannten Gesetzes,

für nichtig;

weist die Klage im übrigen zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 22. April 1998.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

M. Melchior